

electrified women e. V.
Auf dem Langenhain 19
49757 Werlte

Aufnahmeantrag „aktive Mitgliedschaft“

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den electrified women e.V.
mit Wirkung vom _____, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

* Name, Vorname: _____
* Geburtsdatum: _____
* Adresse: _____
Tel.: _____
* E-Mail: _____
* Pflichtfelder, bitte in Druckschrift

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung sowie die Vereinsordnungen einschließlich der Beitragsordnung sowie die jeweils gültigen Beitragssätze ausdrücklich an.

(Ort, Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen zusätzl. der gesetzliche Vertreter)

Ermächtigung zur Beitragserhebung als SEPA-Lastschrift

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE22ZZZ00002333005
Mandatsreferenz: wird nachträglich mitgeteilt

Hiermit ermächtige ich den Verein **widerruflich**, die von mir nach der Satzung bzw. der Beitragsordnung zu entrichtenden Vereinsbeiträge in Höhe von EUR 25,00/12,50 (nicht zutreffendes bitte streichen) zzgl. einmalig Aufnahmegebühr bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen:

(IBAN, BIC, Bankinstitut)

(Name, Vorname und Anschrift des Kontoinhabers (wenn abweichend von den obigen Angaben)

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Datum, Unterschrift Kontoinhaber)

Einverständniserklärung zu Foto- und/oder Filmaufnahmen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen Bilder und/oder Videos von den Teilnehmer/innen gemacht werden ebenso von mir eingesandte Fotos und Videos zur Veröffentlichung

- auf der Homepage des [Vereins](http://www.electrifiedwomen.de) (www.electrifiedwomen.de)
- in (Print-)Publikationen des [Vereins](http://www.electrifiedwomen.de)
- auf der Facebook/Instagram/Twitter Seite des [Vereins](http://www.electrifiedwomen.de)

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen.

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der ElectrifiedWomen e.V.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die untenstehenden Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem Verein jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies dem Verein möglich ist.

Name des/der Teilnehmer/in (in Druckbuchstaben):

Ort/Datum:

Unterschrift (bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen zusätzl. der gesetzliche Vertreter)

Vereinssatzung

in der Fassung vom 13.06.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „electrified women“. Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 49757 Werlte
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verwaltungssitz des Vereins ist die Privatadresse des Kassenführers

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes im Bereich der individuellen Mobilität. Mit der Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Elektromobilität soll ein Beitrag zur Erreichung des Klimaziels der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Elektromobilität trägt erheblich zur Minderung von klimaschädlichen CO2-Emissionen wie auch von gesundheitsschädlichen Emissionen von Kohlenwasserstoffen, Stickoxiden und Feinstäuben bei. Ebenso wird dadurch ein Beitrag zur Verminderung von Lärm geleistet.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von und Teilnahme an öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen (z.B. Tagen der offenen Tür, Regionaltagen, Messen, Seminaren, Foren, Stadt- und Stadtteilfesten, Ausstellungen, Rundfahrten, Vorträgen) bei denen die Möglichkeit besteht, die Öffentlichkeit über die in § 2 Abs. 2 genannten Vorteile der Elektromobilität durch Gespräche, Vorträge und Informationsmaterial zu informieren. Insbesondere sollen Frauen aller Altersstufen in diesem Bereich ein besserer Zugang ermöglicht werden, um das Themengebiet Elektromobilität näher zu bringen. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gehört es auch, Anfragen und Stellungnahmen u.a. an Behörden zu richten, sowie diese zu beraten und vermitteln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eine aktive Mitgliedschaft kann nur von Frauen erworben werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Sie müssen nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Mit der Annahme des Antrages beginnt die Mitgliedschaft.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mailadresse mitzuteilen. Schriftverkehr erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege, im Einzelfall auch auf dem postalischen Wege.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, den Tod oder den Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschluss), wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
 - I. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins begeht
 - II. In grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - III. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommtÜber den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 75% der Stimmen erforderlich ist.
7. Mitglieder haben
 - a. ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie mindestens drei Monate Mitglied sind,
 - b. ein Informations- und Auskunftsrecht,
 - c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben.

2. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt bzw. bei Änderungen digital mitgeteilt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch ein Einladungsschreiben, welchem die vorher vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beigefügt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 6 Abs.3 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und bei deren gleichzeitiger Verhinderung durch den Kassenführer.
6. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung der in § 6 Abs. 4 genannten Frist von vier Wochen erfolgen.
7. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, abgestimmt wird per Handzeichen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Auf Antrag von mindestens 10% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen

Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Anwesenden erforderlich.

9. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Bei der ersten Wahl nach der Gründung des Vereins wird ein Rechnungsprüfer nur für ein Jahr gewählt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und einem Kassenführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gegenüber dem Verein einem Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Die Tafeln e. V., Germaniastr. 18, 12099 Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gültigkeit dieser Satzung und Vollmacht zur Ergänzung der Satzung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung einstimmig zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies jetzt oder in Zukunft zur Behebung von Eintragungshindernissen oder zur Sicherung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sein sollte. Er ist verpflichtet, diese Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 13.06.2020 errichtet.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Christiane Kröger

gez. Stefanie Lisa Bohm

gez. Nazila Isakovic

gez. Eva-Maria Sanders

gez. Swantje Andrea Wilhelm

gez. Lucia-Ann Rispoli

gez. Erika Klüh

gez. Stefanie Pauels

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung der Webseite ist:

electrified women e. V., Auf dem Langenhain 19, 49757 Werlte, info@electrifiedwomen.de

2. Zweck der Verarbeitung:

Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der ElectrifiedWomen e.V.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 4 und 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen des/der Veranstalters/-in sowie auf deren Homepage /Facebook/Instagram/Twitteraccount o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des/der Veranstalters/-in erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

4. Kategorien von Empfänger/innen der personenbezogenen Daten:

Die Fotos und/oder Videos können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit an Dritte (Veranstalter) weitergegeben werden.

Die Fotos und/oder Videos werden zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage eingestellt sowie für die Facebook/Instagram/TwitterSeite des Vereins verwendet.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO)
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Niedersachsen.

Beitragssordnung

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 4 der Satzung in der Fassung vom 13.06.2020.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Der Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 13.06.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Regelungen

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.

Rentner, Arbeitslose, Schüler/Student/Auszubildender, Personen unter 18 Jahre, Schwerbehinderte (> 30 % GdB) erhalten einen ermäßigten Jahresbeitrag.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Alle Mitglieder sind verpflichtet bis zum 31.12. des Vorjahres nachzuweisen, dass die Vergünstigung weiterbesteht. Ohne entsprechenden Nachweis kann der normale Beitrag eingezogen werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

electrified women e.V.

Anlage A zur Beitragsordnung

Bei Vereinseintritt ist stets der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Jahres zulässig (letzter Termin: 15.11.).

Alle Beiträge des Vereins werden widerruflich einmal jährlich eingezogen (Stichtag 01.02.)

Jahresbeitrag aktive Mitgliedschaft	EUR	25,00
Jahresbeitrag ermäßigt aktive Mitglieder (Rentner, Arbeitsloser, Schüler/Student/ Auszubildender, Schwerbehindert (>30 %), Personen unter 18 Jahre)	EUR	12,50
Aufnahmegebühr (inkl. Willkommenspaket)	EUR	5,00
Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschriften	EUR	5,00